

**Große Kreisstadt
Amt für öffentliche Ordnung**

Ansprechpartner: Frau Jerg
Unser Zeichen: Je/Kü
Zimmer: 105
Aktenzeichen: 112.21
Telefon: 07392 704-246
Telefax: 07392 704-256
E-Mail: dorothee.jerg@
laupheim.de

Datum: 16.03.2020
Seite: 1 von 3

**Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter
www.laupheim.de am 16.03.2020**

**Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen der Stadt
Laupheim**

Die Stadt Laupheim erlässt aufgrund von §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Versammlungen, Aufzüge und sonstige Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit über 20 Teilnehmern sind untersagt.
2. Der Betrieb folgender Einrichtungen mit Besuchenden ist verboten:
 - a) Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Ausstellungen und Theater , Kulturhaus, Musikschule und Volkshochschule
 - b) Schwimm- und Hallenbäder, Saunen
 - c) Fitnessstudios und Sportstätten in geschlossenen Räumen
 - d) Freizeiteinrichtung „Mobi-Park“
 - e) Jugendhäuser
 - f) Öffentliche Bibliotheken
 - g) Vergnügungsstätten,
3. Untersagt sind zudem der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen aller Art, insbesondere Diskotheken, Clubs, Bars und Tanzlokalen.
Ausgenommen davon sind Speisewirtschaften, Betriebskantinen sowie Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden.

Weiter ausgenommen sind Beherbergungsbetriebe von Hotels, Gasthäuser, Pensionen und Herbergen soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.
Außerdem ist der Betrieb von Wochenmärkten weiterhin erlaubt.

4. Ausnahmen von dieser Regelungen können von der Stadtverwaltung Laupheim aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen zugelassen werden.
5. Diese Anordnung ist bis einschließlich **19.04.2020** befristet.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs (Auflösung der Veranstaltung bzw. Schließung des Betriebes) angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 LVwVfG an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadtverwaltung Laupheim, Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1, 88471 Laupheim nach telefonischer Terminvereinbarung zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb des Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Laupheim mit Sitz in Laupheim erhoben werden.

Hinweise und Empfehlungen:

1. Die Stadt Laupheim empfiehlt darüber hinaus dringend, den Vereinssport sowie alle privaten Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die nicht notwendig sind, abzusagen. Dies umfasst ebenso Treffen in Grünanlagen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
3. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung gemäß den jeweils geltenden Regelungen des IfSG bußgeld- oder sogar strafbewehrt ist.

Laupheim, den 16.03.2020

Gerold Rechle
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 16.03.2020